STEUERNEWS

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

November 2009

Steuerspar-Checkliste zum Jahreswechsel 2009/10

Vor dem Jahreswechsel ist die Arbeitsbelastung bei jedem sehr groß. Vieles muss unbedingt noch vor dem 31.12. erledigt werden. Trotzdem sollte man sich ausreichend Zeit nehmen, um seine Steuersituation nochmals zu überdenken. Nachfolgend haben wir eine Checkliste der Steuersparpotenziale erstellt, die man noch vor dem Jahreswechsel beachten sollte.

1. Steuerstundung (Zinsgewinn) durch Gewinnverlagerung bei Bilanzierern

Eine Gewinnverschiebung in das Folgejahr bringt immerhin einen Zinsgewinn durch Steuerstundung. Im Jahresabschluss sind unfertige Erzeugnisse (Halbfabrikate), Fertigerzeugnisse und noch nicht abrechenbare Leistungen (halbfertige Arbeiten) grundsätzlich nur mit den bisher angefallenen Kosten zu aktivieren. Die Gewinnspanne wird erst mit der Auslieferung des Fertigerzeugnisses bzw. mit der Fertigstellung der Arbeit realisiert. (Anzahlungen sind nicht ertragswirksam eingebucht, sondern lediglich als Passivposten).

Daher: Die Auslieferung des Fertigerzeugnisses – wenn möglich – mit Abnehmern für den Jahresbeginn 2010 vereinbaren. Arbeiten sollten erst mit Beginn 2010 fertig gestellt werden. Genaue Dokumentation der Fertigstellung für das Finanzamt.

2. Inanspruchnahme der begünstigten Besteuerung

Die begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne können bilanzierende natürliche Personen und Mitunternehmer, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit – dazu gehören auch Freiberufler – und aus Gewerbebetrieb erwirtschaften, noch 2009 letztmalig in Anspruch nehmen oder vom Wahlrecht der vorgezogenen Nachversteuerung Gebrauch machen.

Entnahmestrategie: Vermeidung einer Nachversteuerung mit dem halben Durchschnittssteuersatz, die bei Eigenkapitalabbau (= Entnahmen abzüglich betriebsnotwendige Einlagen übersteigen den Gewinn) stattfindet.

Vorgezogene Nachversteuerung: Es werden sämtliche begünstigte Gewinne der Jahre 2004 – 2008, die noch nicht nachversteuert worden sind, mit einem Steuersatz von 10 % im Jahr 2009 nachversteuert. In diesem Fall kann für 2009 aber keine begünstigte Versteuerung der nicht entnommenen Gewinne mehr erfolgen.

3. Glättung der Progression bzw. Gewinnverlagerung bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern

Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern gilt grundsätzlich das Zufluss-Abfluss-Prinzip. Dabei ist darauf zu achten, dass nur Zahlungen ergebniswirksam sind (den Gewinn verändern) und nicht der Zeitpunkt des Entstehens der Forderung oder Verbindlichkeit, wie dies bei der doppelten Buchhaltung (= Bilanzierung) entscheidend ist. Beim

▸▸ ...weiter auf Seite 2

Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

In unserem Leitartikel finden Sie die wichtigsten Möglichkeiten zur Ausschöpfung von Steuersparpotenzialen zum Jahresende.
Für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld sind neue Varianten geplant.
Exporteure bzw. Importeure müssen sich an eine neue Identifikationsnummer gewöhnen.
Einen wichtigen Hinweis für die Abgabe von Zusammenfassenden Meldungen finden Sie auf der letzten Seite.

Viel Erfolg!

Alois Schmollmüller und sein Team

Inhaltsverzeichnis

Seite 1:

- Liebe Klientinnen, liebe Klienten!
- Steuerspar-Checkliste zum Jahreswechsel 2009/10

Seite 2:

- Fortsetzung von Seite 1: Steuerspar-Checkliste zum Jahreswechsel 2009/10
- Kinderbetreuungsgeld neu ab 1.1.2010

Seite 3:

- EORI-Nummer: Für alle im Außenhandel tätigen Unternehmen wichtig
- Unser Tipp: Kapitalerträge im Ausland
- Impressum

Seite 4:

- Zusammenfassende Meldungen müssen ab 2010 früher abgegeben werden
- Vom Budget zum Führungsinstrument
- Steuertermine November 09, VPI

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

STEUERNEWS

November 2009

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Kinderbetreuungsgeld Neu ab 1.1.2010

Im Folgenden wollen wir einen Überblick über die geplanten Änderungen beim Kinderbetreuungsgeld Neu geben (Stand: Regierungsvorlage):

Einkommensabhängige Variante
In dieser zusätzlichen Variante kann Kinderbetreuungsgeld i.H.v. 80 % des letzten Nettoeinkommens (mindestens € 33,00 und höchstens € 66,00/Tag, das entspricht ca. einem Gehalt von mind. € 1.000,00 bzw. max. € 2.000,00/Monat) bezogen werden. Ein Zuverdienst ist bis zur Geringfügigkeitsgrenze möglich. Dies ist möglich bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats des Kindes. Bei Inanspruchnahme durch den zweiten Elternteil ist der Bezug bis zum 14. Lebensmonat möglich.

Pauschalvariante
€ 33,00 täglich (das entspricht etwa € 1.000,00 monatlich) für einen Zeitraum von 12+2 Monaten (Zeitraum wie bei einkommensabhängiger Variante). Zuverdienstgrenze: € 16.200,00. Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld und die neue Pauschalvariante sind gültig für Geburten ab 1.10.2009 (= Stichtag); Antragstellung ab 1.1.2010. Eine rückwirkende Auszahlung für Zeiträume im Jahr 2009 ist nicht vorgesehen.

Anpassung der Zuverdienstgrenze bei allen Pauschalvarianten
Neue relative Zuverdienstgrenze von 60 % des letzten Einkommens als Alternative zur bestehenden Zuverdienstgrenze von € 16.200,00/Jahr.

Mindestdauer bei abwechselnder Inanspruchnahme durch beide Elternteile
Reduktion der Mindestdauer der Blöcke von drei auf zwei Monate.

Zuschlag bei Mehrlingsgeburten
Bei Mehrlingsgeburten wird der Zuschlag zum Kinderbetreuungsgeld erhöht.

Regelung für Alleinerziehende in Härtefällen
Die Bezugsdauer wird für Alleinerziehende in akut schwierigen Situationen oder mit einem monatlichen Einkommen von unter € 1.200,00 und einem laufenden Unterhaltsverfahren verlängert.

Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld
Für Bezieherinnen einer Pauschalvariante mit einem Einkommen unter € 5.800,00/Jahr wird eine zusätzliche nicht zurückzuzahlende Beihilfe eingeführt.

▶▶ Fortsetzung von Seite 1: Steuerspar-Checkliste zum Jahreswechsel 2009/10

Zufluss-Abfluss-Prinzip ist jedoch insbesondere für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben (z.B. Löhne, Mieten, Versicherungsprämien, Zinsen) die fünfzehntägige Zurechnungsfrist zu beachten.
Beispiel: Die Lohnzahlung (Prämie) für Dezember 2009, die am 15.1.2010 bezahlt wird, gilt aufgrund der fünfzehntägigen Zurechnungsfrist noch im Dezember 2009 als bezahlt.

4. Freibetrag für investierte Gewinne

Um bei der Veranlagung 2009 in den Genuss des Freibetrages zu kommen, muss bis zum 31.12.2009 noch investiert werden.
Ein Gewinnanteil von max. 10 % ist steuerbefreit (Freibetrag), wenn

- der Gewinn einer natürlichen Person zufließt,
- der Gewinn mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt wird und
- der Freibetrag in bestimmtes, begünstigtes Anlagevermögen investiert wird.

Wichtig: Begünstigt sind auch festverzinsliche Wertpapiere, die für die Pensionsrückstellung geeignet sind.
Pro Person und Kalenderjahr kann maximal ein Freibetrag von € 100.000,00 geltend gemacht werden.
Ab 2010 wird der bisherige Freibetrag für investierte Gewinne modifiziert, insbesondere von derzeit 10 % auf 13 % erhöht, und trägt hinkünftig die Bezeichnung „Gewinnfreibetrag". Werden begünstigte Investitionen also 2010 getätigt, so steht ein um 3 % höherer Freibetrag zu, allerdings erst ein Jahr später.

5. Vorzeitige Abschreibung

Die neue vorzeitige Absetzung für Abnutzung ermöglicht im Jahr der Anschaffung oder Herstellung eine Abschreibung von 30 %. Werden bestimmte, begünstigte Wirtschaftsgüter noch 2009 angeschafft, so ist die vorzeitige Abschreibung in voller Höhe möglich, auch wenn die Inbetriebnahme erst 2010 erfolgt.

6. Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern

Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis € 400,00 können im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Daher diese noch bis zum Jahresende anschaffen, wenn eine Anschaffung für (Anfang) 2010 ohnehin geplant ist.

7. Halbjahresabschreibung für kurz vor Jahresende getätigte Investitionen

Eine Absetzung für Abnutzung (AfA) kann erst ab Inbetriebnahme des jeweiligen Wirtschaftsgutes geltend gemacht werden.
Erfolgt die Inbetriebnahme des neu angeschafften Wirtschaftsgutes noch kurzfristig bis zum 31.12.2009, steht eine Halbjahres-AfA zu.

8. Ertragssteuerfreie (Weihnachts-) Geschenke und Feiern für Mitarbeiter

Geschenke sind innerhalb eines Freibetrages von € 186,00 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Es muss sich dabei aber um von Mitarbeitern empfangene Sachzuwendungen (Wein, Warengutscheine usw.) handeln.
Als Sachzuwendungen werden von der Finanzverwaltung aber auch Gutscheine oder Geschenkmünzen anerkannt, die nicht in Geld abgelöst werden können. Bargeschenke hingegen sind immer steuerpflichtig. Betriebsveranstaltungen, wie beispielsweise auch Weihnachtsfeiern, sind bis zu € 365,00 pro Arbeitnehmer und Jahr lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.

9. Letztmalige Möglichkeit der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2004

Mit Jahresende läuft die Fünf-Jahres-Frist für die Antragsstellung der Arbeitnehmerveranlagung 2004 aus.

STEUERNEWS

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

November 2009

EORI-Nummer: Für alle im Außenhandel tätigen Unternehmen wichtig

Wirtschaftsbeteiligte, die am grenzüberschreitenden Außenhandel mit Nicht-EU-Ländern beteiligt sind, und damit durch ihre Importe bzw. Exporte mit den Zollbehörden Kontakt haben, sind verpflichtet, sich zu registrieren.

Die **zugeteilte EORI (Economic Operators Registration and Identification)-Nummer** macht eine eindeutige Identifizierung innerhalb der EU möglich und ist in Österreich ab 1.9.2009 zu verwenden.
Eine EORI-Nummer kann von Wirtschaftsbeteiligten (= Economic Operators) beantragt werden, die folgende zollrelevante Tätigkeiten durchführen: Zollanmeldungen abgeben, summarische Anmeldungen abgeben, Verwahrungslager betreiben. Wirtschaftsbeteiligte, die nur innerhalb der EU tätig sind, müssen sich nicht registrieren lassen.

Wirtschaftsbeteiligte, die nicht im Zollgebiet der EU ansässig sind, können auch von der Registrierungspflicht erfasst sein, wenn sie die angeführten zollrelevanten Tätigkeiten in der Gemeinschaft durchführen oder ein Zertifikat als „Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter" (AEO) beantragen.

Der Hauptanwendungsfall wird dabei die Eröffnung eines Versandverfahrens mit Carnet TIR sein.

Die Registrierung ist in Österreich bis zum 1.9.2009 nur für Inhaber einer e-zoll-Bewilligung zwingend. Sonst gilt eine **Übergangsphase bis vorerst 31.12.2009**. In der Übergangsphase kann an Stelle der EORI auch die UID oder der Firmenname angegeben werden. Auch nach dem 31.12.2009 können Wirtschaftstreibende die Registrierung während der Abwicklung des ersten grenzüberschreitenden Außenhandelsvorgangs durchführen.

Jeder Unternehmer muss den **Antrag** für sich selbst über ein Online-Formular auf der BMF-Homepage unter folgendem Link https://zoll.bmf.gv.at/eori/jsp/welcome.jsf?init=true stellen.

Das Antragsformular ist elektronisch zu versenden und der von der Zollbehörde als PDF-Datei retournierte Antrag ist auszudrucken, zu unterfertigen und per Post oder Fax an das zuständige Zollamt zu schicken. Über die Erteilung der EORI-Nummer wird man per e-Mail und auch schriftlich verständigt (Bearbeitungsdauer 10 – 14 Tage).

Die Daten des Unternehmens werden dann in der so genannten **EORI-Datenbank** gespeichert. Öffentlich zugänglich werden dadurch nur Name und Anschrift des Wirtschaftsbeteiligten und dessen EORI-Nummer.

In Österreich beginnt die EORI-Nummer mit den Buchstaben „ATEO", denen elf Ziffern folgen.

Impressum: ***Medieninhaber und Herausgeber:*** Schmollmüller und Partner Steuerberatungs GesellschaftmbH, Geschäftsführer: Mag. Schmollmüller, Gesellschafter mit einer Beteiligung von über 25 %: Mag. Schmollmüller, Industriestrasse 6, A-4240 Freistadt, Tel. +43(0)7942/75055-150, Fax-DW 165, E-Mail: office@schmollmueller-partner.at, Internet: www.schmollmueller-partner.at, FB-Nr.: 261132v, FB-Gericht: LG Linz, UID-Nr.: ATU 61542049, Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreich; ***Layout und grafische Gestaltung:*** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com; ***Grundlegende Richtung:*** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. ***Haftungsausschluss:*** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.
Fotos: Fotolia, iStock; ***Stand:*** 14.10.2009

Unser Tipp

Kapitalerträge im Ausland

Ausländische Banken melden Kapitalerträge
Die europäische Union hat im Jahre 2003 die so genannte Zinsrichtlinie verabschiedet. Ausländische Banken haben die österreichische Finanzverwaltung über ausländische Zinszahlungen an österreichische Abgabepflichtige in Kenntnis zu setzen.
Diese Meldungen werden aktuell von der österreichischen Finanz verstärkt bearbeitet.

Ergänzungs- oder Auskunftsersuchen der Finanz
Falls die österreichische Finanzverwaltung nun feststellt, dass ausländische Kapitalerträge bezogen wurden, diese aber nicht in voller Höhe in der Steuererklärung bekannt gegeben wurden, ersucht sie nun den Steuerpflichtigen mittels so genannter „Ergänzungs- oder Auskunftsersuchen", diese Erträge samt etwaiger entrichteter ausländischer Steuern für den betreffenden Zeitraum und eventuell auch für Vorjahre bekannt zu geben.

Auch entsprechende Unterlagen (Kontoauszug, Sparbuch, Wertpapierdepotauszug) sind vorzulegen.

Die Finanz möchte unter anderem auch wissen, woher das Kapital für diese Veranlagungen gekommen ist.

Bei Nichtvorlage der Unterlagen wird eine Festsetzung der Abgaben im Schätzungswege angekündigt.

Drohende Finanzstrafe
Der Inhalt der Kontrollmitteilungen kann auch den Verdacht begründen, dass durch die nicht vollständige Erklärung von Zinseinkünften eine Abgabenhinterziehung bewirkt wurde. Eine Finanzstrafe droht.

Der Finanzstrafe kann eventuell durch eine **rechtzeitige** Selbstanzeige entgegengewirkt werden.

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

STEUERNEWS

November 2009

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Vom Budget zum Führungsinstrument

Manchmal haben Budgetierungen das Schicksal von anderen guten Ideen: Sie landen in der Schublade, da der Alltag den Unternehmer voll in Anspruch nimmt.

Damit dies nicht passiert, sollten Sie folgende Tipps beachten:

- Setzen Sie sich **realistische Ziele**, die herausfordernd sind, aber erreichbar bleiben müssen. Die Erstellung von „Angstbudgets" oder „Wunschbudgets" führt nicht zum Ziel.
- Holen Sie Informationen für die Planung **von allen Beteiligten** ein und beziehen Sie diese in den Planungsprozess mit ein.
- Planen Sie in Varianten und unterschiedlichen **Szenarien**, um möglichst wenige Überraschungen zu erleben.
- Setzen Sie umgehend **Maßnahmen** bei gravierenden Über- bzw. Unterschreitungen der Budgetziele. Hier ist der Einsatz von „Wer/Was/Bis Wann-Listen" zweckmäßig.
- Vermeiden Sie **Scheingenauigkeiten**: Es macht zum Beispiel keinen Sinn, das Porto oder Repräsentationsaufwendungen auf den Cent genau zu planen, und für die Umsatzplanung zu wenig Zeit aufzuwenden.
- **Vorjahreswerte** sind zwar oft eine gute Ausgangsbasis – dürfen aber keinesfalls kritiklos übernommen werden (insbesondere in der Umsatzplanung).
- Planwerte müssen **durch Istwerte kontrollierbar** sein. Planen Sie also in Kategorien, die dann auch durch das laufende Rechnungswesen gemessen werden können.
- Als **Planungshorizont** für ein Budget eignet sich oft ein Jahr. Bei längeren Zeiträumen ist kritisch zu hinterfragen, welche Qualität die Planzahlen erreichen können und für welchen Zweck diese verwendet werden können.
- **Dokumentieren** Sie all Ihre Annahmen für die Planung sauber und nachvollziehbar.

Zusammenfassende Meldungen müssen ab 2010 früher abgegeben werden

Mit der dritten Änderung der FinanzOnline-Erklärungsverordnung wurde festgelegt, dass die elektronische Übermittlung der Zusammenfassenden Meldungen für Meldezeiträume, die nach dem 31.12.2009 beginnen, schon bis zum Ablauf des auf den Meldezeitraum folgenden Kalendermonats zu erfolgen hat.

Die Zusammenfassende Meldung für Jänner 2010 muss also bis spätestens Ende Februar 2010 und jene für das erste Quartal 2010 bis Ende April 2010 übermittelt werden.

Diese Neuregelung bewirkt, dass das Datum der Abgabe der Zusammenfassenden Meldung nicht mehr mit dem Datum für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen übereinstimmt.
Da die Zusammenfassende Meldung aus der laufenden Buchhaltung erstellt wird, ist es erforderlich, die Buchhaltungen früher als bisher fertig zu stellen, falls Geschäftsfälle vorliegen, die eine Meldepflicht für eine Zusammenfassende Meldung auslösen.
Wie berichtet sind hier ab 1.1.2010 nicht nur innergemeinschaftliche Lieferungen, sondern auch Dienstleistungen betroffen, die in anderen EU-Mitgliedsländern steuerbar sind, bei denen aber die Steuerpflicht auf den Leistungsempfänger übergeht (Reverse Charge).

Steuertermine (November)

Fälligkeitsdatum 16. November

USt, NoVA, WerbeAbg., KESt für Forderungswertpapiere	für September
L, DB, DZ, GKK, KommSt	für Oktober
ESt- u. KöSt-Vorauszahlung	für 4. Qu. 2009
Kammerumlage, Kfz-Steuer	für 3. Qu. 2009

Verbraucherpreisindizes

Monat	Jahresinflation %	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)
Sep. 2009	0,1	107,8	119,2
Aug. 2009	0,3	107,7	119,1
Juli 2009	-0,3	107,3	118,7